

92. Fällt die Unterdrückung oder Vernichtung einer Urkunde zum Zwecke der Stempelhinterziehung unter §. 274 Ziff. 1 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1880 g. R. Rep. 118/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eisleben.

Angeklagter hatte eine Fiktation, welche er über den zwischen ihm und einer Frau B. über sein Wohnhaus abgeschlossenen Kaufvertrag aufgenommen, ohne innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen den Kaufstempel zur Urkunde zu verwenden, in der Absicht vernichtet oder unterdrückt, dem Steuerfiskus durch Entziehung des Stempelbetrages und der Stempelstrafe einen Nachteil zuzufügen. Er ist deshalb von der Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Eisleben aus §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s verurteilt.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer nimmt an, die Kaufpuktation habe dem Angeklagten um deswillen nicht allein gehört, weil der Käuferin kein zweites Exemplar ausgefertigt worden sei, Angeklagter habe also eine Urkunde vernichtet, welche ihm nicht ausschließlich gehörte. Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht schon diese sehr bedenkliche Feststellung einen Rechtsirrtum einschließt, wegen dessen das vorderrichterliche Urteil zu vernichten sein würde. Denn der Angeklagte ist unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheiles freizusprechen, weil es an einem anderen Merkmale des gesetzlichen Thatbestandes fehlt.

Zunächst läßt sich die Absicht des Thäters, dem Fiscus die Stempelstrafe zu entziehen, nicht unter die vom Gesetze geforderte Absicht subsumieren, einem anderen Nachtheil zuzufügen. Im Sinne des Gesetzes liegt es nicht, die von dem Schuldigen verwirkte Geldstrafe unter den Gesichtspunkt eines vom Fiscus gemachten Erwerbes, die Vereitelung des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkt eines dem Fiscus zugefügten Nachtheiles zu ziehen; vielmehr hat auch die Geldstrafe allein die Bedeutung eines von dem Schuldigen zu erleidenden Übels, welches mit Zwangsmitteln zum Vollzuge zu bringen ist, wenn sich der Schuldige der verwirkten Strafe zu entziehen sucht.

Sodann setzt der §. 274 eine widerrechtliche Benachteiligung voraus; und da derjenige, dessen Nachtheil beabsichtigt ist, nicht der Eigentümer oder der Miteigentümer der Urkunde zu sein braucht, ein rechtliches Interesse auch auf seiten des benachteiligten anderen, welches durch Vernichtung der Urkunde verletzt wird. Aber nach der Vorschrift des Gesetzes genügt die Verletzung eines solchen Rechtes des anderen allein nicht, um die Vernichtung oder Unterdrückung der Urkunde zu einem strafbaren Vergehen zu machen; es muß hinzutreten, daß der Thäter nicht an und für sich berechtigt ist, über die Urkunde zu verfügen, daß ihm die Urkunde nicht oder nicht ausschließlich gehört. So gereichte bei Urkunden, welche über Privatrechtsgeschäfte errichtet sind, das Gesetz außer dem Rechte des Eigentümers und der Miteigentümer auch den privatrechtlichen Interessen solcher Personen zum Schutz, welche ein unmittelbares und direktes Recht an der Urkunde nicht haben, welche aber die Urkunde einsehen, ihre Vorlegung zum Beweise ihrer Rechte fordern dürfen.

Die strengen Verpflichtungen, welche den Kontrahenten gegen den

Steuersiskus auf Entrichtung des gesetzlichen Stempels obliegen, gewinnen nun aber einen strafrechtlichen Schutz nicht erst durch die Mittheranziehung des dem Unterdrücker oder Vernichter einer stempelpflichtigen Urkunde nicht zustehenden Eigentums, vielmehr ist oft gerade der Eigentümer der Urkunde auch derjenige, welcher für den Stempel haftet. Gegen seine Stempelhinterziehung muß sich also auch der strafrechtliche Schutz richten, welchen die Sicherheit der Stempelerhebung fordert, und in der Stempelstrafe findet. Auf diesen Schutz verweist auch das preussische Stempelgesetz, wenn die stempelpflichtige Urkunde verheimlicht wird. Nach dem Gesetze vom 7. März 1822 §. 34 können auch Privatpersonen von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, sollen die Fiskale den Beistand der Gerichte nachsuchen, und zwar, wie sich aus den analogen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1867 §. 27 für die neuen Provinzen ergibt, der Strafgerichte. Für die strafrichterliche Untersuchung wegen Stempelhinterziehung hat aber die stempelpflichtige Urkunde nur die Bedeutung eines der verschiedenen möglichen Überführungsmittel, dessen Unterdrückung so wenig unter ein besonderes Strafgesetz zu stellen ist, wie die Beseitigung anderer Spuren eines begangenen Vergehens.

Wie das fiskalische Stempelinteresse den Schutz des §. 274 St.G.B.'s nicht bedarf, so würde ihm dieser Schutz in zahlreichen Fällen nicht zu Teil werden. Es läßt sich danach nicht annehmen, daß die Vernichtung oder Unterdrückung einer stempelpflichtigen Urkunde, welche zum Behuf der Stempelhinterziehung erfolgt, unter ein anderes Gesetz gestellt worden wäre als die einfache Stempelhinterziehung, daß zu den in §. 274 Nr. 1 gedachten Nachteilen eines anderen auch solcher Nachteil des Stempelsiskus zu rechnen wäre. Der Vorderrichter hat §. 274 auf den vorliegenden Fall unrichtig angewendet.“